

6. Epistolar

Brief von August Hermann Francke an das kurfürstlich brandenburgische Konsistorium zu Halle.

Francke, August Hermann

Glauchau (Halle (Saale)), 27.04.1699

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-22678

Erhellen

Das Ministerium in Gallen gegen mich den 15^{ten} Marty
 eingekommen. Dagegen ist mir den 28^{ten} Episc: erst eine
 Erklärung worden, daher ich den Anfang der Verhandlung bey
 nächster Session des hohen Consistorii bewilligt unterhaltet. Solche
 nun zunächst sich auf die Relation des h. Consistorial Rathes
 und Prof. Juris Publ: alhier H. Gmündig Dodina, welcher im Ge-
 de der Dingen mit mir nicht einig ist. Und zeigt Dagegen sub
 lit. A. mit denselben sich selbst mit H. Dr. Oleario und H. M. Ni-
 colai gerades. So ich mich nun wol darüber vermindere
 das die H. Ministeriales, nach dem von H. Dr. Oleario und
 H. M. Nicolai mit H. Dr. Dodina gehaltenen Gespräche zum
 unrichtigen Klar gegen mich formirt, da doch nach Begreifung
 der H. Dr. Dodina, H. Dr. Olearius ihm damals die Hand reichte
 und dextram dextram gegeben, das die nicht bey dem Consistorio
 einzucomen wollten, daß der inder mit ihm conferirt; welcher aber die
 also nicht zugelassen, sondern anders gehandelt: Dagegen ich jeden-
 noch das, was ich für den Angeklagten gestellt und der Gemeine gesagt,
 kaimel wegen zuletzten, sondern habe vielmehr, zu sehr gründlicher
 Durchsicht meiner eignen Worte, die ich in der Predigt am Tage der Ein-
 gung Mariae gehalten sub lit. B. für beytragen wollen. Daß ich
 aber mit solchen Worten zur Ungebühr mich solle vergriffen haben,
 solches gesteht ich dem Ministerio in Gallen kaimel wegen zu.
 Dem J. wenn es war, das solches ein offenkundiger Eingriff in ihr
 Amt wäre, und ich mich deutlich einer inspection über das
 h. Ministerium annahm, und ich also gegen die alle-
 girten Dingen: Ordnung des Verordnungs Abwesens peccat
 so mich an eben demselben die H. Ministeriales in Gallen selbst
 bekennen, das sie hundertmal mehr in allem die von ihnen
 würdig wären, die weil es durch und durch kundig ist, wie die nun
 über 7 Jahr her continuirlich mit gehalten und gehalten mich
 mich und mein Amt und zumeist specialissime bezeugen.
 So so gar obzuliegen sich nicht enthalten mich wider die Thätig-
 keit vornehmlich zu verurtheilen, und die Leute dafür zu verurtheilen, wie H.
 Dr. Nipper und H. M. sein gehalten zu haben nicht laugnen können
 und was noch mehr ist, H. Dr. Olearius selbst auch am jüngsten Don-
 ners Quasimodogeniti die Leute verurtheilt, das sie nicht in
 die Dörfer in die Pöbel gehen, und andere Prediger hören
 sehen. Daraus als höchst im Billig sagen würde, das die H.
 Ministeriales in Gallen, sich die Freiheit nehmen wollten, zu verurtheilen
 ihren geliebten; Und wenn man demselben Vorhalt, nach folgenden
 einmüthig gegen das Recht, ammal den ihnen bekannet. Die dann
 daher sich zu bezeugen durch nehmen wollten. Also den die
 nicht

